

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Gondelsheim

Der Gemeinderat hat am 28. Mai 2019 die Richtlinien für die Förderung der Vereine wie folgt beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Gondelsheim hat ein hohes Interesse daran, die Vielfalt der Vereinslandschaft zu erhalten und die Leistungen der Vereine in vielerlei Hinsicht zu fördern. Hierzu gehören neben direkten Ansprechpartnern in der Gemeindeverwaltung einmalige oder laufende Zuschüsse, Zuwendungen bei besonderen Vereinsjubiläen und auch das Zurverfügungstellen vorhandener kommunaler Infrastruktur.

Verbunden mit der Förderung ist die Erwartung an die Vereine, bei Bedarf und auf Anfrage zu Veranstaltungen der Gemeinde einen aktiven Beitrag zu leisten, z.B. bei Empfängen, Festen, Brauchtumsveranstaltungen, Partnerschaftsveranstaltungen, Ferienprogrammen u.a.m.

Die Gemeinde Gondelsheim fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit und das Wirken aller gemeinnützig tätigen Ortsvereine bzw. die in ähnlicher Weise aktiven Organisationen durch laufende und einmalige Zuschüsse.

Maßgebend für die Förderung sind die nachfolgenden Bestimmungen, durch welche insbesondere eine einheitliche, gerechte und transparente Unterstützung aller hiesigen Vereine und Organisationen erreicht werden soll.

1. Laufende Zuschüsse

Durch die laufenden Zuschüsse soll der betriebliche Aufwand gemildert werden. Sie tragen damit zu einer Erleichterung der Aktivitäten der Vereine und Organisationen bei. Insbesondere dienen die laufenden Zuschüsse einer sachgerechten, auf breiter Basis durchgeführten Jugendarbeit.

1.1 Grundförderbetrag

Gesamtzahl der Mitglieder (ab 18. Lebensjahr)	Grundförderbetrag
bis zu 50	200,00 €
51 – 100	250,00 €
101 – 300	300,00 €
ab 301	350,00 €

1.2 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Die Gemeinde fördert die Ausbildung bzw. Betreuung der Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr auf sportlichem und kulturellem Gebiet. Der jährliche Zuschuss beträgt 20,00 € für jedes Kind/Jugendlichen.

Massgebend für die Bezuschussung nach Ziff. 1.1 und 1.2 ist jeweils der Stand zum 1. Januar des Zuschussjahres.

Die Zahl der Mitglieder sowie der Kinder und Jugendlichen ist nachzuweisen, z.B. durch Vorlage einer Kopie der Meldungen an die zuständigen Dachverbände oder einem EDV-Ausdruck aus der Mitgliederverwaltung.

Die Benutzung der Saalbachhalle für den Trainingsbetrieb von Kindern und Jugendlichen ist kostenfrei.

Die Kinder- und Jugendarbeit der Vereine im Vereinshaus „Alte Schule“ wird bezüglich der Heizkosten freigestellt.

1.3 Anlagenzuschuss

Zur Unterhaltung und Pflege der Vereinsanlagen (Sportstätten, Hallen u. ä., nicht jedoch Vereinsräume oder Garagen) gewährt die Gemeinde einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 €

Darüber hinaus übernimmt die Gemeinde die anfallende Grundsteuer.

Stehen die Anlagen nicht der Gesamtheit der Mitglieder eines Vereins oder der Organisation zur Verfügung, reduziert sich der Zuschuss um 50%.

2. Besondere Fördertatbestände

2.1 Kontingent an Freikopien

Den Vereinen steht ein Freikontingent an Kopien (250 Stück/sw) auf gemeindeeigenen Kopierern pro Jahr zur Verfügung.

2.2 Nutzung des gemeindeeigenen Elektrofahrzeugs

Den Vereinen steht das gemeindeeigene Elektrofahrzeug für 200 km/Jahr kostenfrei zur Verfügung.

3. Einmalige Zuschüsse

3.1 Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen

Gemeinde und Vereine verstehen sich als Partner. Das heißt u.a. auch, dass die Vereine ihre Arbeit nicht nur an der Geselligkeit ausrichten, sondern sie auch der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte widmen.

In Anerkennung dieser besonderen Aufgabe unterstützt die Gemeinde die Vereine mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € je öffentlichem Auftritt, der auf Veranlassung der Gemeinde Gondelsheim durchgeführt wird (z.B. Volkstrauertag, Weihnachtsfeier für Senioren).

Bei gemeinsamen Veranstaltungen von Gemeinde und Vereinen, bei denen letztere die Bewirtung o.ä. übernehmen, entfällt dieser Pauschalzuschuss.

3.2 Bezuschussung des AGG-Ferienprogramms

Jeder Verein, der sich am AGG-Ferienprogramm (Sommerferien) beteiligt, erhält pro Veranstaltung einen Zuschuss von pauschal 150,00 €.

3.3 Ehrenamtliche Pflege gemeindlicher Anlagen durch die Landfrauen

Die Landfrauen, die sich in Absprache mit der Gemeindeverwaltung der Pflege gemeindlicher Anlagen (Grünanlagen etc.) widmen, erhalten im Jahr einen pauschalen Zuschuss.

Dieser wird vom Gemeinderat – je nach Umfang der Arbeiten – festgelegt.

3.4 DRK-Jahreszuschuss

Der DRK-Ortsverein erhält für seinen Bereitschaftsdienst bei kommunalen Veranstaltungen einen Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 € pro Jahr. Zusätzlich übernimmt die Gemeinde Gondelsheim die Kfz-Versicherung für die DRK-Fahrzeuge (Notfallhilfe etc.).

Für Blutspendenaktionen werden kommunale Räume kostenfrei überlassen.

3.5 Gewerbeschau und Gewerbegebietsfest des Gewerbevereins Gondelsheim

Der Gewerbeverein erhält pro Gewerbeschau inkl. Bewirtung (max. 1/Jahr) die Saalbachhalle kostenfrei und zusätzlich einen Zuschuss in Höhe von 250,00 €. Gewerbegebietsfeste werden ebenfalls mit 250,00 € gefördert.

3.6 Vereinsjubiläen

Bei Jubiläen der örtlichen Vereine und Organisationen gewährt die Gemeinde alle 25 Jahre Zuwendungen in Höhe von 5,00 € pro Jahr des Bestehens.

4. Zuschüsse für Investitionen sowie Beschaffungen und Instandsetzungen

Vereine im Sinne der Präambel, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen benötigen, erhalten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zum Neubau und zu wesentlichen Um- und Erweiterungsbauten.

Die Bezuschussung auf diesem Feld wird jedoch abhängig gemacht von der finanziellen Ausgangslage der Gemeinde Gondelsheim; d.h. wird nach der Verabschiedung des jeweiligen Haushalts eine Nettoinvestitionsrate (positive Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt abzüglich der Tilgungsleistungen und Fehlbeträge) erwirtschaftet, können Vereine einen Zuschuss erhalten, sofern die Maßnahmen angemeldet waren.

4.1. Investitionen

- a.) Investitionen werden mit 15 v.H. der förderungswürdigen, belegbaren Bauaufwendungen bezuschusst, wenn die Kosten nicht 20.000,00 € überschreiten.
- b.) Bei Investitionen über 20.000,00 € bis 40.000,00 € erhalten die Vereine eine Förderung von 10 v.H., mindestens jedoch 3.000,00 €
- c.) Investitionen, die die Kostengrenzen a.) und b.) überschreiten, sollen der Gemeinde zum 15. Oktober des Vorjahres des Baubeginns mitgeteilt werden. Der Gemeinderat bestimmt hierüber in Einzelentscheidungen.

Wenn von anderer Seite Zuschüsse gewährt werden, dient als Grundlage für die Bemessung des Zuschusses die dort anerkannte Bausumme. Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig.

4.2. Zuschüsse für Beschaffungen und Instandsetzungen

Den Vereinen wird für größere einmalige Beschaffungen (Geräte, Instrumente) bzw. Instandsetzungen ein Zuschuss von 15 v.H. auf die durch eine Originalrechnung belegten Aufwendungen gewährt.

Kulturvereine erhalten für die Neu- oder Ersatzbeschaffung von Uniformen einen Zuschuss von 15 v.H., sofern kein Sponsoring vorliegt. Ein erneuter Antrag kann erst nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren gestellt werden.

Nicht bezuschusst werden

- Material und Geräte unter 400,00 € (Einzelpreis netto) sowie
- Sportbekleidung

5. Schlussbestimmungen

Alle Leistungen werden grundsätzlich nur aufgrund eines Antrages mit Originalbelegen gewährt.

Auf Zuschüsse besteht seitens der Vereine kein Rechtsanspruch.

Über mögliche Abweichungen von den Vereinsförderrichtlinien hat der Gemeinderat im Einzelfall zu entscheiden.

Die Anträge der Vereine, entsprechend dem als Anlage beigefügten Muster, müssen jährlich bis spätestens

15. Oktober

bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Gondelsheim, 28. Mai 2019



Markus Rupp
Bürgermeister